



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1291-1292)**
Titel **Abänderung des Reglements über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Oktober 1948**
Ordnungsnummer
Datum 01.12.1960

[S. 1291] Auf Antrag der Polizeidirektion sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Oktober 1948 wird wie folgt abgeändert:

Haftpflicht- und Motorradunfall-Versicherungsprämien.

§ 46. Die Landstationierten und die ihnen durch Beschluss des Regierungsrates gleichgestellten Korpsangehörigen // [S. 1292] rigen, denen die Benützung ihres eigenen Motorfahrzeuges für Dienstfahrten bewilligt wird, erhalten folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflicht- und Motorradunfallversicherung :

Für ein Automobil		150 Fr.
für ein Kleinmotorrad:	ohne Sozium	30 Fr.
	mit Sozium	55 Fr.
für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt:		
	ohne Sozium	40 Fr.
	mit Sozium	75 Fr.
für Motorräder über 125 ccm Zylinderinhalt:		
	ohne Sozium	95 Fr.
	mit Sozium	150 Fr.

Die Entschädigung wird anteilmässig gekürzt, wenn sich die Bewilligung nicht auf das ganze Jahr erstreckte oder das Motorfahrzeug im betreffenden Jahr nicht während der ganzen Bewilligungsdauer eingelöst war.

Bei Dienstunfällen mit Motorrädern hat der Staat Anspruch auf die Leistungen der Mindest-Unfallversicherung für Motorradfahrer.

II. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. Dezember 1960.



Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. P. Meierhans.
Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]